

Marktordnung für den Salzhäuser Kirch- und Markttag

Veranstalter des Kirch- und Markttag ist der Verein Salzhausen e.V. Kultur Heimat Leben.

Ausrichter sind der Veranstalter und die Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven.

1. Teilnehmer können alle Gewerbebetriebe, Institutionen und Vereine der Samtgemeinde Salzhausen sein, sowie ausdrücklich durch die Marktleitung und Veranstalter zugelassenen weiteren Gewerbebetriebe, Institutionen und Vereine, die ihre Anmeldung zum Kirch- und Markttag innerhalb der Anmeldefrist – vier Wochen vor dem Markttag - abgegeben haben.
2. Die Höhe des Standgeldes wird vom Veranstalter festgesetzt. Die Standgebühren sind bei Rechnungseingang zu überweisen. Mit Eingang der Zahlung ist die Teilnahme bestätigt.
3. Geöffnete Geschäfte und die davor selbst genutzten Flächen sind standgebührenfrei. Es ist eine Werbekostenumlage von € 30,00 gewünscht. Diese Werbekostenumlage stellt einen Solidaritätsbeitrag dar, womit die Kosten für Straßensperrungen, verkehrsrechtliche Anordnungen, Zeitungsanzeigen, überregionale Flyerwerbung, Gebühren für die Beantragung des verkaufsoffenen Sonntags, Kartoffeltütenaktion und sonstige Organisation und weitestgehend vom Verein Salzhausen e.V. abgedeckt werden können. Gewerbliche Vereinsmitglieder sind von der Umlage befreit
4. Musikalische Beiträge, z.B. Live-Musik und Hintergrundmusik zu Aktionen und Auftritten, müssen beim Veranstalter angemeldet werden. Anfallende GEMA-Gebühren werden anteilig in Rechnung gestellt.
5. Eine Vermietung/Untervermietung von Ständen ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.
6. Der Kirch- und Markttag findet immer am 3. Sonntag im September (11.00 Uhr – 18.00 Uhr) auf privaten und den vom Landkreis Harburg genehmigten Flächen statt. Die Stellflächen werden von der Marktleitung zugewiesen. Der Flohmarktaufbau ist ab 7.00 Uhr möglich, Aufbau der übrigen Stände ab 8.00 Uhr. Verstöße gegen die Zuweisung von Plätzen können mit dem Ausschluss vom Kirch- und Markttag belegt werden.
7. Name und Geschäftsanschrift müssen am Stand deutlich sichtbar angebracht sein. Inhaber von Fahrgeschäften müssen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit der Anmeldung durch Vorlage einer Kopie nachweisen.
8. Bei Herstellung und Verkauf von Speisen und Getränken sind alle einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Sollte der Veranstalter wegen eines Verstoßes eines Marktteilnehmers zur Rechenschaft gezogen werden, so wird der Veranstalter vom Marktteilnehmer die entstandenen Kosten usw. zurückverlangen.
9. **Es dürfen ausschließlich genormte und zugelassene Elektrogeräte/Verlängerungen usw. benutzt werden.**
10. Die Müllentsorgung obliegt den Marktbesckickern. Jeder Teilnehmer ist für die Reinigung seines Standes und der Fläche davor selbst verantwortlich. Anderenfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Marktteilnehmers.
11. Gewinnspiele mit Losverkauf sowie Standprogramme (Musikgruppen, Alleinunterhalter usw.) bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter. Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
12. Das Abstellen von Firmenfahrzeugen zu Werbezwecken in den Straßen ist ausschließlich und wenn möglich den Marktbesckickern vorbehalten.
13. Den Anordnungen der Marktleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Interesse eines geordneten und harmonischen Ablaufs des Kirch- und Markttag bitten wir, die genannten Punkte unbedingt zu beachten. Sollten höhere Gewalt oder unvorhergesehene Weltereignisse zu einer Absage der Veranstaltung führen, bestehen gegenüber des Veranstalters keine Ansprüche.